



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-86/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	13.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	28.08.2023	beschließend
Ausschuss für BuGa, Bauen und Stadtentwicklung	05.09.2023	vorberatend
Ortsbeirat Espenschied	07.09.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	20.09.2023	beschließend

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplans "Private Photovoltaikanlage Otto-Korn-Straße" gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Für den Magistrat / Für die STVV:

1. Nach Kenntnis des Sachverhalts beschließt der Magistrat / die STVV, für das Grundstück Gemarkung Espenschied, Flur 1, Flurstück 47/7 wird die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele der Raumordnung beschlossen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden vom Investor getragen. Es wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Für den HFA / Für den BBS / Für den Ortsbeirat Espenschied:

1. Nach Kenntnis des Sachverhalts beschließt der HFA / der BBS / der Ortsbeirat Espenschied, der STVV zu empfehlen zu beschließen, für das Grundstück Gemarkung Espenschied, Flur 1, Flurstück 47/7 wird die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele der Raumordnung beschlossen.
2. Die Kosten des Verfahrens sollen vom Investor getragen werden. Es soll ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Kostentragung durch den Investor

Sachdarstellung:

Die Eigentümer des neuen Grundstück Gemarkung Espenschied, Flur 1, Flurstück 47/7 (ehemals Teil des städtischen Flurstücks 47/2), Frau und Herr Bartholomay, möchten auf der Fläche von 809 m² eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten und für den privaten Gebrauch betreiben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im geltenden Flächennutzungsplan als Ackerland dargestellt, dementsprechend ist gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauGB der Flächennutzungsplan mit Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ergänzen bzw. zu ändern.

Mit der Ausweisung der Flächen in SO für Photovoltaikanlagen sind raumordnerische Belange im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) zu berücksichtigen.

Zur Schaffung der Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit dem Vorhabenträger, den Eheleuten Bartholomay, wird ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans geschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Anlage(n):

1. Gemarkung Espenschied Flur 1 Flurstück 47/7

gez. Ivo Reißler
Bürgermeister